

1. Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Vertragsinhalt des Vertrages zwischen OWH Fitness GmbH („Anbieter“) und dem Mitglied. Mitglied ist jene Person, die mit dem Anbieter eine Mitgliedschaftsvereinbarung geschlossen hat.

2. Vertragsgegenstand

Das Mitglied ist berechtigt, während der Vertragsdauer im Studio des Anbieters, welches in der Mitgliedschaftsvereinbarung genannt ist, die dort zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Leistungen während der Öffnungszeiten zu nutzen. Zusätzliche Leistungen, die im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten sind, sind vom Mitglied gesondert zu bezahlen.

3. Vertragsabschluss

Die Mitgliedschaftsvereinbarung kommt mit Annahme des Antrags des Mitglieds durch den Anbieter zustande. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres können eine Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten abschließen. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglied werden.

4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich daher, Dritten das Zutrittsmedium nicht zu überlassen oder zur Verfügung zu stellen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider und überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsgewährung, kann das Studio von dem Mitglied für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von EUR 20,00 fordern. Die Vertragsstrafe unterliegt einem richterlichen Mäßigungsrecht (§ 1336 Abs 2 ABGB).

5. Nutzung des Studios 5.1.

Zutritt und Zutrittsmedium

- Das Mitglied erhält ein Zutrittsmedium (Mitgliedskarte oder Mitgliedsarmband), welches das Mitglied für den Zutritt zum Studio benötigt. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf der Anbieter dem Mitglied den Zutritt zum Studio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern, sofern sich das Mitglied nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.
- Das Mitglied ist verpflichtet, das Zutrittsmedium sicher zu verwahren.
- Der Verlust des Zutrittsmediums ist dem Anbieter zu melden. Nach Meldung des Verlustes werden Zutritts- und, sofern vorhanden, Zahlungsfunktionen des Zutrittsmediums vom Anbieter gesperrt. Ein auf dem gesperrten Zutrittsmedium allenfalls vorhandenes Guthaben wird auf das neu ausgestellte Zutrittsmedium umgebucht. Für das Ausstellen des neuen Zutrittsmediums in Form einer Mitgliedskarte wird ein Unkostenbeitrag von EUR 6,90 eingehoben.

5.2. Sorgfaltspflichten

Wichtigstes Ziel des Anbieters ist, allen Mitgliedern die sichere, angenehme, rücksichtsvolle und gefahrenlose Nutzung des Studios zu ermöglichen. Das erfordert, dass die einzelnen Mitglieder die gebotene Sorgfalt einhalten, rücksichtsvoll gegenüber Dritten handeln und untereinander und mit dem Personal des Studios respektvoll und umsichtig umgehen und jede Belästigung Dritter und die Verschmutzung oder Beschädigung der Räumlichkeiten und Geräte unterlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Sorgfaltspflichten und die Anweisungen des Anbieters zur Umsetzung dieser Ziele einzuhalten.

5.3. Bargeldloser Zahlungsverkehr

Der Anbieter ist berechtigt, eine bargeldlose Zahlungsabwicklung einzuführen. In diesem Fall können alle Produkte und Leistungen, die nicht in der Mitgliedschaftsvereinbarung enthalten sind, vom Mitglied ausschließlich bargeldlos über die Zahlungsfunktion des Zutrittsmediums in Anspruch genommen werden. Der Anbieter kann den Höchstbetrag des Guthabens und der einzelnen Aufladungen festlegen, außerdem die Zahlungsmöglichkeiten zur Aufladung von Guthaben (z.B. Überweisung). Ein bei Vertragsende vorhandenes Guthaben auf dem Zutrittsmedium wird auf das Bankkonto des Mitglieds zurückgebucht, es sei denn, es bestehen zu diesem Zeitpunkt Zahlungsrückstände aus dem Vertragsverhältnis. In diesem Fall ist das Studio berechtigt, das Restguthaben bis zur Höhe der Zahlungsrückstände im Wege der Aufrechnung zu vereinnahmen und ein danach verbleibendes Restguthaben zurückzubuchen.

5.4. Nutzung der Spinde

Der Anbieter stellt dem Mitglied verschließbare Spinde zum Zwecke der Verwahrung von Kleidungsstücken und anderen persönlichen Gegenständen während der Nutzung des Studios zur Verfügung. Der Anbieter übernimmt keine Bewachung für in Spinde eingebrachte Gegenstände. Bei Verlassen des Studios sind die Spinde vollständig zu entleeren und zu säubern, sofern das Mitglied die Verunreinigung verursacht hat. Der Anbieter ist bei Verletzung dieser Pflichten berechtigt, den Spind zu öffnen, zu entleeren und zurückgelassene Gegenstände zu verwahren.

5.5. Änderung persönlicher Daten

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, nämlich Name, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, dem Anbieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, welche dem Studio dadurch entstehen, dass das Mitglied Änderungen der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung der Adresse nicht nach, kann an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt werden.

5.6. Konsumverbote/verbotene Gegenstände

Im Studio ist es nicht gestattet, zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder verbotene Stoffe zu konsumieren. Das Mitbringen verschreibungspflichtiger

Arzneistoffe (einschließlich Hormone), die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, ist untersagt (z.B. Anabolika). Solche Stoffe dürfen im Studio auch nicht angeboten oder sonst gehandelt oder zugänglich gemacht werden. Ebenso ist es nicht gestattet Waffen, explosive Stoffe und sonstige gefährliche Gegenstände in das Studio mitzubringen.

5.7. Begleitpersonen, Tiere

Das Mitbringen von Begleitpersonen, die nicht Mitglieder sind (das gilt auch für Ehegatten und Kinder), und von Tieren ist nicht gestattet.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1. Fälligkeit der monatlichen Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus je nach Vereinbarung am 1. oder 15. eines Monats für den jeweiligen Kalendermonat fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

6.2. Kosten bei Rückbuchungen

Im Fall eines Einziehungsauftrags ist das Mitglied verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung aus Verschulden des Mitglieds nicht möglich, ist dieses verpflichtet, dem Anbieter den dadurch entstandenen Aufwand, insbesondere zusätzlich anfallende Kosten, zu ersetzen.

6.3. Wertsicherung

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird auf der Basis des vom österreichischen statistischen Zentralamt veröffentlichten Index der Verbraucherpreise 2020 („VPI 2020“) wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Kalendermonat des ursprünglichen Vertragsabschlusses angepasst (z.B. bei Vertragsabschluss im Oktober 2024 wird der Vertrag jährlich im Oktober, erstmals im Oktober 2025, angepasst). Der Mitgliedsbeitrag ändert sich im gleichen Ausmaß wie sich die im Monat der Vertragsanpassung aktuell verfügbare Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die ermittelte Indexzahl ist die neue Ausgangsbasis. Der neu berechnete Mitgliedsbeitrag gilt ab dem auf die Berechnung und Verständigung des Mitgliedes über die Neuberechnung zweitfolgenden Monat.

7. Kündigung und Ruhendstellung der Mitgliedschaft

7.1. Kündigung des Vertrages

Die Mitgliedschaftsvereinbarung kann sowohl vom Mitglied wie auch von dem Anbieter jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten per Brief oder per E-Mail gekündigt werden. Das Mitglied und der Anbieter können die Kündigung aber erstmals zum letzten Tag der vereinbarten Mindestlaufzeit aussprechen, sofern eine solche in der Mitgliedschaftsvereinbarung vereinbart ist. Das Recht auf Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Wünscht das Mitglied ein Training vor dem vereinbarten Mitgliedschaftsbeginn, dann kann das Studio dem Mitglied gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Vorabnutzungsentgeltes bereits ab dem gewünschten Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Leistungen gewähren. Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit und der vereinbarte Mitgliedschaftsbeginn bleiben von der Vorabnutzung unberührt.

7.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Mitgliedsvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein Wechsel des Wohnortes des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Als wichtige Gründe gelten für den Anbieter insbesondere:

- Der Verzug mit der Bezahlung fälliger Mitgliedsbeiträge durch das Mitglied nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- Der wiederholte Verstoß gegen berechnete sicherheitsrelevante bzw. gesundheitsrelevante Weisungen des Anbieters durch das Mitglied nach einer vorherigen Verwarnung durch den Anbieter;
- Der Verstoß gegen das Verbot/die Verbote gemäß Punkt 5.6. dieser AGB;
- Schuldhaftes Zerstören oder Beschädigen der zur Verfügung gestellten Geräte, Einrichtungsgegenstände und baulichen Einheiten durch das Mitglied;
- Beleidigendes, anstößiges, diskriminierendes oder unsittliches Verhalten durch das Mitglied gegenüber anderen Mitgliedern oder gegenüber Mitarbeitern des Anbieters.

7.3. Ruhendstellung der Mitgliedschaft

Im Fall einer medizinisch indizierten Unmöglichkeit der Nutzung (wegen Krankheit, Verletzung, Schwangerschaft oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen) kann das Mitglied für den vom Arzt schriftlich bestätigten Zeitraum die Mitgliedschaft unter Vorlage eines ärztlichen Attests einmalig ruhend stellen. Für die Dauer der Ruhendstellung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Für den Fall, dass die Ruhendstellung innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ab Vertragsschluss erfolgt, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um die Dauer der Ruhendstellung. Das Recht auf Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Stilllegungen müssen bis spätestens zum 25. des Vormonats schriftlich bekannt gegeben werden.

7.4. Ruhendstellung der Mitgliedschaft nach Kündigungseingang Eine Stilllegung des Vertrages bis zum Kündigungstermin ist nicht möglich. Wird eine Ruhezeit vereinbart, verschiebt sich der ursprüngliche Kündigungstermin entsprechend um die Dauer der Ruhemomente. Die vertraglichen Pflichten werden während der Ruhezeit ausgesetzt, jedoch bleibt der Vertrag weiterhin bestehen, und der Kündigungstermin wird um die Ruhezeit verlängert.

8. Haftungsbeschränkung

Der Anbieter haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Haftung des Anbieters

für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, außer im Fall von Personenschäden sowie sonstiger Schäden, wenn diese sonstigen Schäden daraus resultieren, dass der Anbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vertragliche Hauptpflichten verletzt. Vertragliche Hauptpflichten des Anbieters sind jene Pflichten, die dem Mitglied die Nutzung der in den vom Anbieter betriebenen Studios zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie Leistungen im in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegten Umfang ermöglichen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Mitglieds werden auf der Datenschutzerklärung des Anbieters (abrufbar auf cleverfit.com/deAT/fitnessstudio/innsbruck-rum/ zur Verfügung gestellt.

10. Aufrechnungsverbot

Das Mitglied ist nicht berechtigt, Forderungen des Anbieters mit allfälligen eigenen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Forderung des Anbieters im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Mitglieds steht, die Forderung des Mitglieds gerichtlich festgestellt oder vom Anbieter anerkannt wurde oder der Anbieter zahlungsunfähig ist.